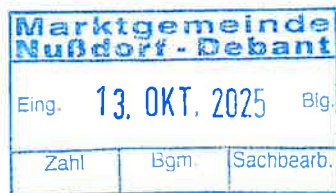




Amtssigniert. SID2025101121072
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Hannes Außerdorfer
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6611
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
BA-912/1/51/-2025
Lienz, 13.10.2025

Rosbacher GmbH, KFZ-Werkstätte in Nußdorf-Debant, Glocknerstraße 15
(Grundstückseigentümerin Johannesplatz GmbH) – gewerberechtliche Verhandlung einer KFZ-
Werkstätte (Top 5 – westliche Außenseite);

KUNDMACHUNG

Die Johannesplatz GmbH, FN 377242 v, etabliert in 9900 Lienz, Tristacher Straße 13, betreibt im Standort 9990 Nußdorf-Debant, Glocknerstraße 15 (Grundstück 365, KG 85041 Unternußdorf), eine Betriebsanlage, in der im östlichen Bereich verschiedene Gewerbebetriebe und im westlichen Anschluss daran die KFZ-Werkstätte der KFZ-Ebner GmbH eingemietet sind. Unmittelbar westlich im Anschluss an diesen Betrieb war im Top 5 die Alpinfleischhandel WN GmbH mit einem Lager eingemietet.

Diese Betriebsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10.10.1972, Zl. II-1658/3, genehmigt.

Zuletzt wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 01.03.2018, Zl. 2.1 A-912/10-41, eine Änderungsanzeige im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 (Top 5 betreffend) zur Kenntnis genommen.

Nunmehr hat die zukünftige Betreiberin des Tops 5, nämlich die Rosbacher GmbH, FN 399428 w, vertreten durch ihren handelsrechtlicher Geschäftsführer Ronald Rosbacher-Pirker, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 30.09.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz am 13.10.2025, um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Top 5) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Aufgrund des Änderungsantrages soll im Top 5 (Anschluss an die KFZ-Werkstätte der KFZ-Ebner GmbH bis zum westlichen Gebäudeende) eine KFZ-Werkstätte mit zwei Montagegruben errichtet und betrieben werden, wobei darin ausschließlich firmeneigene Kraftfahrzeuge serviciert, gewartet und repariert werden sollen.

Im westlichen Anschluss an diese Betriebsanlage (Top 5) werden weiters ein Waschplatz, ein Nebengebäude, das Lagerzwecken dient, 3 LKW-Abstellplätze und 3 PKW-Abstellplätze errichtet und dieser Betriebsanlage (Top 5) zugeordnet.

Die Betriebszeiten dieser Betriebsanlage (Top 5) reichen Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00, an Samstagen von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen wird die Betriebsanlage nicht genutzt.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 81 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 130/2024, und 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

am Mittwoch, 29. Oktober 2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 14.00 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im **§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz verlaublich.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer



An der Amtstafel der Marktgemeinde
Nußdorf-Debant angeschlagen
vom **13. Okt. 2025**
bis